

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit



Thomas Trüten ○ Reutlinger Str. 49 ○ 73728 Esslingen

Landtag Schleswig-Holstein
Innen- und Rechtsausschuss

Frau Barbara Ostmeier

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1565

Esslingen, den 07.08.2013

Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Ostmeier
sehr geehrte Damen und Herren,

das Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit wurde gebeten, sich zum Entwurf eines Gesetzes zum Versammlungsrecht in Schleswig-Holstein zu äußern, was wir hiermit tun.

Kurz zu unserem Bündnis und Selbstverständnis.

Wir haben uns 2008 unter dem Motto "Ja zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit! Nein zur Verschärfung des Versammlungsgesetzes!" gegründet. Anlass war eine von der damaligen CDU Regierung angekündigte Verschärfung des Versammlungsgesetzes. Der damals vorgelegte Entwurf konnte u.a. auch durch den breiten Protest verhindert werden. Er wurde nie verabschiedet. Deshalb gilt in Baden-Württemberg nach wie vor das Bundesversammlungsgesetz. Obwohl wir am Bundesversammlungsgesetz unsere Kritik haben, lehnen wir alle geplanten und bereits eingeführten Verschlechterungen über Ländergesetze ab.

Unser Bündnis setzt sich für eine Stärkung und Ausweitung der grundgesetzlich garantierten Versammlungsfreiheit auf antifaschistischer Grundlage ein. Jeder und Jede soll das Recht haben ohne unnötige und/oder schikanöse Einschränkungen zu demonstrieren, solange der Zweck der Demonstration nicht der Werbung für menschenverachtende, rassistische, faschistische oder kriegsverherrlichende Propaganda dient.

Doch regelmäßig stellen wir fest, dass Einschränkungen der Versammlungsfreiheit zwar nicht über das Versammlungsrecht, jedoch über Ordnungsbehörden wie der Stadt oder das Ordnungsamt durchgesetzt werden. Dies geschieht beispielsweise in Form von restriktiven Auflagen für Demonstrationen, mit denen die Veranstalter – um es etwas zugespitzt zu formulieren - schon zu Beginn der Demonstration mit einem Bein im Gefängnis stehen.

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319405 Mail: thomas.trueten@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit

Nebenbei ist etwa das Anfertigen von Übersichtsaufnahmen seitens der Polizei - oft schon vor der Versammlung trotz klarer Rechtslage die dies verbietet nahezu Normalität.

Wir sehen im Gesetzentwurf des Landes sowie in manchen uns vorliegenden Veränderungsvorschlägen eine Verschlechterung und Aushebelung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit. Besonders deutlich wird das bei einschränkenden Regelungen dieses Gesetzentwurfes auf Versammlungen in geschlossenen Räumen. Versammlungen in geschlossenen Räumen sind von Art. 8 Abs. 1 des GG grundsätzlich geschützt und vorbehaltlos gewährleistet. Jede Einschränkung widerspricht also diesem Grundrecht und ist abzulehnen.

Exemplarisch wollen wir dazu die geplanten Übersichtsaufnahmen und das Filmen in geschlossenen Räumen erwähnen. Übersichtsaufnahmen sind mit dem heutigen Stand der Technik jederzeit für eine Einzelauswertung verwendbar und nutzbar.

Ähnliches gilt auch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel.

Dazu auch nur exemplarisch: Da soll es verboten sein in einer öffentlichen Versammlung ... gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen ... „ Das kann sich besonders gegen Streiks und Demonstrationen der Gewerkschaften richten. Mützen und Streikwesten können damit als einschüchternd eingestuft werden.

Darüber hinaus sollen die TeilnehmerInnen bei Demonstrationen gefilmt werden dürfen, selbst wenn von ihnen oder der Demonstration keinerlei Gefahren ausgehen. Eine wesentliche Einschränkung des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des jeweiligen Veranstalters sehen wir auch darin, dass Versammlungsleiter und Ordner auf ihre „Eignung“ hin überprüft und abgelehnt werden können. Wer Ordner und Versammlungsleiter ist muss auch weiterhin in voller Verantwortung der Veranstalter liegen. Eine Überprüfung, mehr noch eine Ablehnung birgt die Gefahr in sich, dass die Durchführung einer Versammlung erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Unser Fazit:

Wir sehen im vorliegenden Entwurf des schleswig-holsteinischen Versammlungsgesetzes eine erhebliche Einschränkung des heute schon ungenügenden Bundesversammlungsgesetzes.

Wir appellieren daher an den Innenausschuss die Vorlage zum Versammlungsgesetz in Schleswig-Holstein samt allen Änderungsanträgen, die eine Verschlechterung des Bundeswahlgesetzes beinhalten, abzulehnen. Wenn neue Versammlungsgesetze der Länder eingeführt und beschlossen werden sollen, dürfen sie u.E. das seitherige bestehende Versammlungsrecht und die Rechte des jeweiligen Veranstalters nicht einengen, sondern müssen es ausbauen. Dazu gehört auch die Anwendung neuer kreativer Formen bei Versammlungen wie. z.B. Sitzblockaden, Flashmobs, Kleinversammlungen und ähnliches.

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319405 Mail: thomas.trueten@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO

Stuttgarter Bündnis für Versammlungsfreiheit

Wir fordern den Innenausschuss und die Abgeordneten des Landtags von Schleswig Holstein auf, treten Sie ein:

- für ein fortschrittliches Versammlungsrecht
- für eine aktive Protest und Widerstandskultur
- sagen sie JA zur Versammlungsfreiheit und NEIN gegen deren Einschränkung.

Thomas Trüten,
Bündnissprecher

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Trüten', written over a light grey rectangular background.

Telefon: 0173-3117574 Fax: 0711-9319405 Mail: thomas.trueten@versammlungsrecht.info

WWW.VERSAMMLUNGSRECHT.INFO